

## **Antrag Nr. 1**

**Antragsteller:** BDKJ-Regionalvorstand

**Antragstitel:** Datum der nächsten RVV

**Antragstext:**

Die Regionalversammlung I/2025 möge beschließen:

Die nächste Regionalversammlung soll am \_\_.\_\_.2026 stattfinden.

**Begründung:**

Da es bei den letzten Terminen der Regionalversammlungen zu Termin Überschneidungen kam, möchte der Regionalvorstand zusammen mit der Regionalversammlung den Termin festlegen.

## **Antrag Nr. 2**

**Antragsteller:** BDKJ-Regionalvorstand

**Antragstitel:** Satzungsänderungsantrag

**Antragstext:**

Die Regionalversammlung möge die Satzung in vorliegender Form beschließen.  
In dem angehängten Dokument sind alle Änderungen einzusehen.

**Begründung:**

Bei den Änderungen geht es vor allem um kleinere redaktionelle Änderungen und Umformulierungen.

(Entwurf)

# **Regionalordnung für den BDKJ Regionalverband Hof-Kulmbach**



# Inhalt

§ 1 ORGANISATION .....	3
§2 VERBANDSZEICHEN.....	3
§3 JUGENDVERBÄNDE .....	3
§4 Mitgliedschaft .....	3
§5 AUFNAHME .....	4
§6 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§8 ORGANE DES REGIONALVERBANDES.....	6
§9 REGIONALVERSAMMLUNG .....	6
§10 REGIONALVORSTAND.....	<del>8</del> 7
§11 REGIONALORDNUNG .....	9
§12 GESCHÄFTSORDNUNG.....	9
§13 REGIONALSTELLE.....	9
§14 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	9
§15 MITTELVERWENDUNG.....	10
§16 ÄNDERUNG DER REGIONALORDNUNG .....	10
§17 ABSTIMMUNGSREGELN.....	<del>11</del> 0
§18 AUFLÖSUNG.....	11
§19 INKRAFTTRETEN.....	11

## 1 § 1 ORGANISATION

2 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) auf dem Gebiet der beiden  
3 Seelsorgebereiche „Hofer Land“ und „Kulmbach“ wird von den Jugendverbänden  
4 und von seinen Gliederungen gebildet.

5 (2) Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Regional-  
6 verband Hof--Kulmbach“, kurz „BDKJ-Regionalverband Hof-Kulmbach“.

7 (3) Der Sitz des BDKJ-Regionalverbandes Hof-Kulmbach ist die Stadt Hof.

8 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9

## 10 § 2 VERBANDSZEICHEN

11 ~~(1)~~ <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.

12 <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt.

13 <sup>3</sup>Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen  
14 Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum  
15 BDKJ auszudrücken.

16

## 17 § 3 JUGENDVERBÄNDE

18 (1) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demo-  
19 kratische katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge  
20 Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig ange-  
21 hören. <sup>2</sup>In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen  
22 Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemein-  
23 schaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen  
24 junger Menschen zum Ausdruck.

25 (2) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und po-  
26 litische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungs-  
27 kräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

28

## 29 § 4 Mitgliedschaft

30 (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische  
31 Personen sind, setzt voraus, sofern § 7 Absatz 2 nicht einschlägig ist:

32 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,

33 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,

34 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

35 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbe-  
36 sondere Erfüllung von (2) und (3),

37 5. <sup>1</sup>Entrichtung eines Beitrages. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Bei-

38 trags erhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des  
39 BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von  
40 der Hauptversammlung beschlossen,

41 6. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und  
42 die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,

43 7. Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und

44 8. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

45 (2) <sup>1</sup>Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben bera-  
46 tende Stimme in allen Organen des BDKJ. <sup>2</sup>Jugendverbände, die einen über die-  
47 sen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptver-  
48 sammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen  
49 wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

50 (3) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der jeweiligen  
51 Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen über-  
52 prüft.

53

## 54 §5 AUFNAHME

55 (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitglied-  
56 schaft nach § 4 belegt sind, für das Gebiet des Regionalverbandes von der Regio-  
57 nalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
58 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

59 (2) Der jeweilige Vorstand des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss  
60 an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu infor-  
61 mieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

62 (3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Regionalver-  
63 band bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verwei-  
64 gerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung  
65 anrufen.

66 (4) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendverbänden im BDKJ können durch den Aufnahmebe-  
67 schluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im  
68 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ infor-  
69 miert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. <sup>4</sup>Wird dieser Beschluss  
70 nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mit-  
71 glied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. <sup>5</sup>Eine Beschlussfassung darüber er-  
72 folgt nicht.

73 (5) Dem ~~BDKJ-Regionalverband Hof-Kulmbach~~ gehören derzeit folgende Jugendver-  
74 bände an:

75 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

76 2. Katholische junge Gemeinde (KJG)

77 3. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

78 4. Kolping-Jugend

79 5. Junge Aktive im neuen geistlichen Lied (NGL Verband)

80 ~~6. (...)~~

81

## 82 §6 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

83 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im **BDKJ**  
84 Regionalverband ruhen lassen.

85 (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des **BDKJ**-Regi-  
86 onalverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der  
87 jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der ~~jeweilige Vor-~~  
88 ~~stand der BDKJ-Regionalvorstand~~ zu treffen. <sup>3</sup>Der Jugendverband ist über die  
89 Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

90 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugend-  
91 verbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem ~~jeweilige Vorstand des~~  
92 **BDKJRegionalvorstand** schriftlich mitteilt.

93 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens der Mitgliedschaft weiter.

94

## 95 §7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

96 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

97 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum  
98 31. Dezember des jeweiligen Jahres,

99 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

100 3. Ausschluss.

101 (2) <sup>1</sup>Jugendverbände können vom zuständigen obersten beschlussfassenden Organ  
102 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem  
103 BDKJ-Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge-  
104 gebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Jugendverban-  
105 des ist zulässig, wenn dieser

106 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

107 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

108 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt oder

109 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

110 (3) <sup>1</sup>Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 4  
111 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ aus-  
112 geschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen  
113 des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Ver-  
114 bandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup>Die notwendigen  
115 Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen.

116 (4) Die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in

117 der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Mitglied-  
118 schaft verhindern.

119 (5) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mit-  
120 gliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband.

121

## 122 §8 ORGANE DES REGIONALVERBANDES

123 Die Organe des Regionalverbandes sind

- 124 1. die Regionalversammlung und
- 125 2. der Regionalvorstand.

126

## 127 §9 REGIONALVERSAMMLUNG

128 (1) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regional-  
129 verbandes. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören

130 1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben  
131 der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Staat und Gesell-  
132 schaft,

133 2. die Wahl des Regionalvorstandes,

134 3. die Beschlussfassung über eine Ordnung des Regionalverbandes, die die  
135 Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,

136 4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Regionalverbandes,

137 5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden  
138 des Regionalverbandes,

139 6. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,

140 7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die inhaltliche Entlas-  
141 tung des Regionalvorstandes,

142 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,

143 9. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,

144 10. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und

145 11. die Antragstellung an die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz  
146 der Regionalverbände und an die auf dem Gebiet des Regionalverbandes  
147 liegenden Seelsorgebereichsräte.

148 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

149 1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro der auf dem Gebiet des Regional-  
150 verbandes bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 4 Ab-  
151 satz 4 Satz 2, und

152 2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet des Regi-  
153 onalverbandes bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und

- 154 3. stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.  
155 4. <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände muss  
156 mindestens genauso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglie-  
157 der des Regionalvorstandes sein. <sup>2</sup>Dafür wird die Anzahl der Stimmen pro  
158 Jugendverband gleichmäßig erhöht. <sup>3</sup>Ruhende Stimmen werden hierbei  
159 nicht berücksichtigt.

160 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

- 161 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 4 Ab-  
162 satz 4 Satz 1,  
163 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ auf Re-  
164 gionalebene,  
165 3. je Pfarrei eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Jugendarbeit,  
166 sofern kein Jugendverband oder Gliederungen derselben in dieser Pfarrei  
167 existieren,  
168 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalver-  
169 bandes liegenden Seelsorgebereichsräte,  
170 5. die Referentinnen und Referenten des ~~BDKJ~~-Regionalverbandes,  
171 6. der Diözesanvorstand,  
172 7. die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Jugendamtes im  
173 Erzbistum im Dekanat,  
174 8. die zuständigen Referentinnen und Referenten für Glaubensbildung,  
175 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Gliederungen der  
176 Evangelischen Jugend in Bayern,  
177 10. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,  
178 11. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Regional-  
179 verband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 4 (4),  
180 Satz 2 und  
181 12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Regionalverband bestehen-  
182 den Gliederungen der Jugendverbände nach § 4 (4), Satz 1.

183 (4) Der Regionalvorstand kann Gäste zur Regionalversammlung einladen.

184 (5) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.  
185 <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein  
186 Viertel der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände  
187 verlangt.

188 (6) <sup>1</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverban-  
189 des ist die Regionalversammlung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten  
190 Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>2</sup>Der jeweilige Antrag ist  
191 spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Re-  
192 gionalversammlung zu versenden.

193

194 **§10 REGIONALVORSTAND**

195 (1) Zu den Aufgaben des Regionalvorstandes gehören insbesondere

- 196 1. die Leitung des ~~BDKJ~~-Regionalverbandes,
- 197 2. die Leitung der Regionalstelle,
- 198 3. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 199 4. die Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Bamberg,
- 200 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung (DV),
- 201 6. die Vertretung in der Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK),
- 202 7. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden im Regionalverband, unter
- 203 anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch
- 204 Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Gliederungen der
- 205 Jugendverbände,
- 206 8. die Sorge um die Neugründung und Unterstützung verbandlicher Jugend-
- 207 gruppen auf dem Gebiet des Regionalverbandes,
- 208 9. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- 209 10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung
- 210 und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
- 211 11. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
- 212 die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
- 213 12. die Verwaltung der Finanzen des Regionalverbandes,
- 214 13. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
- 215 14. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere in Jugendrin-
- 216 gen (Stadtjugendring Hof, Kreisjugendring Hof und Kreisjugendring Kulm-
- 217 bach und Jugendhilfeausschüssen.
- 218 15. die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- 219 Kontakte zu jugendpolitisch relevanten Parteien, Verbänden und anderen
- 220 Institutionen,
- 221 16. die Öffentlichkeitsarbeit,
- 222 17. die Vertretung in den auf dem Gebiet des Regionalverbandes liegenden
- 223 Seelsorgebereichsräten,
- 224 18. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Gebiet
- 225 des Regionalverbandes,
- 226 19. die Information über die Arbeit an den ~~BDKJ~~-Diözesanvorstand und
- 227 20. die Beteiligung an der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Bildungs-
- 228 referentinnen und Bildungsreferenten des Jugendamts der Erzdiözese im
- 229 Dekanat Hof.

230 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier weibliche und vier  
231 männliche Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist der BDKJ-Präses.  
232 <sup>3</sup>Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverban-

233 des des BDKJ sein sollen. <sup>4</sup>Sofern ein Mitglied des Regionalvorstandes bei erstma-  
234 ligem Amtsantritt nicht Mitglied eines Jugendverbandes ist, muss dieses spätes-  
235 tens bei der erneuten Wahl Mitglied in einem Jugendverband sein.

236 (3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

237 (4) Für das Wahlverfahren des BDKJ-Präses und die kirchliche Beauftragung der De-  
238 kanatsjugendseelsorgerin bzw. des Dekanatsjugendseelsorgers gilt folgendes Ver-  
239 fahren:

240 1. Vor der Wahl und Ernennung setzt sich der Regionalvorstand mit dem De-  
241 kan und dem Diözesanvorstand in Verbindung und schlägt in Absprache  
242 mit Dekan und Diözesanvorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten  
243 vor.

244 2. Nach Wahl durch die Regionalversammlung erfolgt mit Zustimmung des  
245 Erzbischofs von Bamberg die Ernennung zur Dekanatsjugendseelsorgerin  
246 bzw. zum Dekanatsjugendseelsorger durch den Leiter der Abteilung Ju-  
247 gendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat.

248

## 249 §11 REGIONALORDNUNG

250 <sup>1</sup>Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben, die weitere Organe vorse-  
251 hen kann. <sup>2</sup>Die in der Diözesanordnung in §16 und § 17 festgelegten Regelungen sind als  
252 Mindestanforderungen zu beachten. <sup>3</sup>Die Regionalordnung sowie deren Änderungen be-  
253 dürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes und dürfen der Diözesanordnung nicht  
254 widersprechen. <sup>4</sup>Die Regionalordnung bedarf der schriftlichen Form.

255

## 256 §12 GESCHÄFTSORDNUNG

257 Der ~~BDKJ~~-Regionalverband ~~Hof-Kulmbach~~ kann sich eine eigene Geschäftsordnung ge-  
258 ben, anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des BDKJ--Diözesanverbandes Bamberg ent-  
259 sprechend.

260

## 261 §13 REGIONALSTELLE

262 <sup>1</sup>Die Regionalstelle wird geleitet vom Regionalvorstand. <sup>2</sup>Die Regionalstelle ist mit einer  
263 der Geschäftsstellen des Jugendamtes der Erzdiözese im Dekanat Hof verbunden; dies  
264 ist die Geschäftsstelle in der Stadt Hof. <sup>3</sup>Die personelle Ausstattung regelt der Stellen-  
265 plan für das Jugendamt der Erzdiözese.

266

## 267 §14 GEMEINNÜTZIGKEIT

268 (1) <sup>1</sup>Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
269 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
270 <sup>2</sup>Zweck des Verbandes sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Re-

271 ligation und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemein-  
272 nütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

273 (2) <sup>1</sup>Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förde-  
274 rung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bun-  
275 des der Deutschen Katholischen Jugend. <sup>2</sup>Als anerkannter freier Träger der Ju-  
276 gendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit  
277 durch.

278 (3) <sup>1</sup>Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen  
279 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. <sup>2</sup>Die Beschaffung und  
280 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegüns-  
281 tigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

282 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli-  
283 che Zwecke.

284 (5) <sup>1</sup>Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
285 werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
286 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
287 <sup>3</sup>Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine  
288 Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

289 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Ver-  
290 bandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
291 werden.

292 (7) <sup>1</sup>Bei der Auflösung eines Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem  
293 „Trägerwerk BDKJ-Diözesanverband Bamberg e.V.“ zu, der es unmittelbar und  
294 ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgaben-  
295 ordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. <sup>2</sup>Dies  
296 gilt auch dann, wenn der Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regi-  
297 onalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

298

## 299 §15 MITTELVERWENDUNG

300 (1) <sup>1</sup>Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
301 werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

302 (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind,  
303 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

304

## 305 §16 ÄNDERUNG DER REGIONALORDNUNG

306 <sup>1</sup>Änderungen der Regionalordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
307 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Mitgliedern der Regi-  
308 onalversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

309

## 310 §17 ABSTIMMUNGSREGELN

311 (1) <sup>1</sup>Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebe-  
312 nen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.  
313 <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.  
314 <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

315 (2) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Abwahlen,  
316 bei Änderungen der Regionalordnung und bei Änderungen der Geschäftsordnung  
317 entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Diö-  
318 zesanversammlung bzw. in der Regionalversammlung.

319 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften  
320 unberücksichtigt.

321 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen  
322 werden.

323

## 324 §18 AUFLÖSUNG

325 <sup>1</sup>~~Die Über die~~ Auflösung des ~~BDKJ~~-Regionalverbandes ~~Hof-Kulmbach~~ kann nur mit einer  
326 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Regionalversammlung be-  
327 schlossen werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Mitgliedern der Regionalversammlung wenig-  
328 stens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

329

## 330 §19 INKRAFTTRETEN

331 Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der Regionalversammlung vom ~~28. Juli~~  
332 202028. März 2025 und der Zustimmung des Diözesanvorstandes vom tt.mm.2025 in  
333 Kraft.